



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Fahrrad+

Versicherung und Beistand für Fahrräder und motorisierte Fortbewegungsmittel

10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Basisgarantie – Fahrzeugschutz

1. Versicherte Fahrräder	3	
2. Versicherte Personen	3	
3. Territorialer Geltungsbereich	3	
4. Allgemeine Ausschlüsse der Basisgarantie „Fahrzeugschutz“ (Sachschäden, Diebstahl und Beistand)	4	
5. Garantien	4	5.1. Diebstahl
	5	5.2. Sachschäden
	5	5.3. Fahrradbeistand
	6	5.3.1. Versicherte Schadensfälle
	6	5.3.2. Deckungsleistungen
	7	5.3.3. Zahlungsmodalitäten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde
	7	5.3.4. Leistungsgrenze
	7	5.3.5. Zusätzliche Ausschlüsse speziell für den Beistand
	7	5.3.6. Ihre Verpflichtungen
6. Unsere Empfehlungen zum Vertragsabschluss	7	6.1. Der Versicherungswert
	8	6.2. Die versicherten Fahrräder
	8	6.3. Verwendung der versicherten Fahrräder
	8	6.4. Die anzubringende Diebstahlsicherung
7. Unsere Empfehlungen während der Vertragslaufzeit	8	7.1. Wertänderung
	9	7.2. Verkauf, Übertragung, Verschenken, Vernichtung und dauerhafte Außerbetriebnahme des versicherten Fahrrads
	9	7.3. Erwerb eines neuen Fahrrads
	9	7.4. Beendigung des Leasingverhältnisses oder eines sonstigen Mietvertrages für das Fahrrad
8. Schadensfälle	9	8.1. Ihre Pflichten im Schadensfall
	10	8.2. Unsere Pflichten im Schadensfall
9. Abschätzungsmodalitäten	10	
10. Selbstbeteiligung	11	
11. Entschädigung bei Reparatur	11	
12. Entschädigung bei Totalschaden	11	
13. Vorschäden	12	

14. Nutzung des Wracks 12

15. Widerspruchsrecht 12

Optionsgarantie – Sicherheit des Radfahrers

1. Versicherte Personen 13

2. Territorialer Geltungsbereich 13

3. Versicherungsschutz 13 3.1. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit
13 3.2. Tod
14 3.3. Behandlungskosten

4. Ausschlüsse 14

5. Unsere Empfehlungen 14
zum Vertragsabschluss

6. Unsere Empfehlungen 14
während der Vertragslaufzeit

7. Entschädigungsmodalitäten 14

8. Ihre Pflichten im 15
Schadensfall

9. Unsere Pflichten im 16
Schadensfall

10. Unser Regressrecht 16

11. Verschlechterung 17

Allgemeine Bestimmungen

1. Ihr Vertrag 18 1.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags
18 1.2. Die Unterlagen
18 1.3. Anlaufstellen bei Fragen oder Streitigkeiten
19 1.4. Inkrafttreten und Laufzeit
19 1.5. Kündigung
21 1.6. Aufhebung des Vertrags
21 1.7. Mitteilungen
21 1.8. Verwaltungskosten
21 1.9. Indexierung

2. Ihre Prämie 22 2.1. Zahlung
22 2.2. Nichtzahlung

3. Verarbeitung Ihrer 22
personenbezogenen Daten

Lexikon 28

BASISGARANTIE – FAHRZEUGSCHUTZ

1. VERSICHERTE FAHRRÄDER

Der Begriff „**Fahrrad**“ bezeichnet alle **Fahrräder** oder motorisierte Fortbewegungsmittel, die Sie uns bei der Unterzeichnung oder während der Laufzeit des Vertrags angegeben haben und von denen Sie uns die Rechnung und ein Bild zu Identifikationszwecken übermittelt haben. Diese müssen einer der folgenden Definitionen entsprechen:

- **Fahrrad**: Alle Arten von **Fahrrädern**, einschließlich Elektro-Fahrrädern mit einer autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h oder mit einer nicht autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h.
- Motorisierte Fortbewegungsmittel: Segways, Hoverboards, Monowheels, Elektrofahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Elektroroller und Elektro-Skateboards mit einer autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h.

Gemäß der gewählten und in den besonderen Bedingungen angeführten Formel, versichern wir Folgendes:

- in der Formel „Mono“: Das versicherte **Fahrrad**, sofern Sie dessen Eigentümer oder berechtigter Halter im Rahmen eines Leasingvertrags sind.
- in der Formel „Multi“: Die versicherten **Fahrräder**, deren Eigentümer oder berechtigter Halter im Rahmen eines Leasingvertrags Sie oder irgendein Mitglied Ihres Haushalt sind. Der Versicherungsschutz ist jedoch auf höchstens 5 **Fahrräder** beschränkt.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Bei Sachschäden und Diebstahl: Sie, der Versicherungsnehmer, oder die in den besonderen Bedingungen genannte versicherte Person.

Ihr Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, in wessen Besitz sich das **Fahrrad** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** befindet.

Im Beistandsfall: Sie, der Versicherungsnehmer, sowie alle Mitglieder Ihres Haushalts, wenn sich der **Schadensfall** auf das versicherte **Fahrrad** oder ein anderes Fahrrad oder motorisiertes Fortbewegungsmittel bezieht, das Ihnen gehört oder nicht und in den Geltungsbereich des Vertrages fällt.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, versichern wir den berechtigten Fahrer des versicherten **Fahrrades**.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen ihren Hauptwohnsitz und Hauptwohntort in Belgien haben.

3. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Bei Sachschäden und Diebstahl: Der Versicherungsschutz gilt in Belgien und in der ganzen Welt bei Reisen und Aufhalten welche einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 2 Monaten nicht überschreiten.

In Beistandsfällen: Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich in Belgien und in einem Umkreis von 30 km außerhalb der Landesgrenzen.

4. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE DER BASISGARANTIE „FAHRZEUGSCHUTZ“ (SACHSCHÄDEN, DIEBSTAHL UND BEISTAND)

In folgenden Fällen leisten wir grundsätzlich keine Unterstützung:

- bei Vermietung des **Fahrrads** durch einen Versicherten,
- bei Teilnahme an kollektiven **Gewalttaten, Unruhen** oder **Volksbewegungen**.

Folgendes versichern wir grundsätzlich nicht:

- persönliche Gegenstände und transportierte Objekte (Mobiltelefon, Smartphone, Fotoapparat usw.),
- die Abwertung und/oder den vorübergehenden Nutzungsausfall während der Reparatur oder des Ersatzes des **Fahrrads** aufgrund eines **Schadensfalls**,
- **Schadensfälle**, die während der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern auftreten (Taxi, Stadtrundfahrten, Zustelldienste, Expresskuriere usw.),
- **Schadensfälle**, die im Rahmen der Ausübung eines professionell praktizierten Sports auftreten, d. h. bei dem die Vergütung und/oder Gesamtleistungen von Sponsoren den jährlich durch den Königlichen Erlass gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über Arbeitsverträge festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt,
- **Schadensfälle**, infolge der Teilnahme an einem Wettbewerb nach welchem eine finanzielle Belohnung vergeben wird.
- **Schadensfälle**, bei denen wir feststellen, dass sie auf Vorsatz oder folgende Fälle grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind:
 - Alkoholvergiftung mit mehr als 0,8 g/l Blutalkoholgehalt oder Trunkenheit oder ähnlicher Zustand infolge des Konsums von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen die dazu führen, dass der Fahrer des **Fahrrads** die Kontrolle über seine Handlungen verliert,
 - eine Wette oder eine Herausforderung,
 - eine technische Änderung des versicherten **Fahrrads** (gegebenenfalls in Bezug auf die Konformitätsbescheinigung, der es unterliegt), wie beispielsweise eine Leistungs- oder Geschwindigkeitsänderung, die durch den Versicherten oder auf dessen Verlangen vorgenommen wird.
- **Schadensfälle** infolge von Suizid oder versuchtem Suizid des Halters des **Fahrrads**,
- Schäden durch ein **Nuklearrisiko**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das schadensverursachende Ereignis jemand anderem als Ihnen oder den Mitgliedern Ihres Haushalts zuzuschreiben ist und dass es entgegen Ihren Anweisungen oder ohne Ihr Wissen eingetreten ist. In diesem Falle werden wir Anspruch gegen den Urheber des **Schadensfalls** erheben.

5. GARANTIE

Die Garantie „Fahrzeugschutz“ beinhaltet Folgendes:

5.1. Diebstahl

oder Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl entstehen,

- durch Einbruch in eine Wohnung, in eine abgeschlossene Fahrradbox oder in einen vollständig abgeschlossenen, überdachten und verschlossenen Raum,
- mit Aufbrechen der Diebstahlsicherung, vorausgesetzt, dass das **Fahrrad** ordnungsgemäß an einem **festen Befestigungspunkt** mit einer **anerkannte Diebstahlsicherung** befestigt wurde,
- durch Einbruch in ein abgeschlossenes Fahrzeug oder von einem Fahrzeug, sofern das **Fahrrad** ordnungsgemäß mit einer **anerkannte Diebstahlsicherung** am Anhänger, Dachträger oder Fahrradträger befestigt und diese Diebstahlsicherung aufgebrochen wurde,
- durch körperlichen Angriff auf den Fahrer („Bike-Jacking“),

außer Diebstahl oder versuchter Diebstahl,

- bei dem Mitglieder Ihres Haushalts der bzw. die Urheber oder Komplizen sind,
- der von den Bediensteten des Versicherten oder von Personen, die in dessen Haushalt leben, begangen wird,
- wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre beschädigte, **anerkannte Diebstahlsicherung** oder deren Kaufbeleg, datiert vor dem **Schadensfall** oder die Schlüssel dieser **Diebstahlsicherung** vorzulegen,
- von folgendem abnehmbaren **Zubehör** im Außenbereich: Batterieladegerät, Bordcomputer oder Steueranzeige, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen.

Wir versichern auch **Zubehör** außer das im vorstehenden Absatz genannte, das nach der Unterzeichnung erworben und nicht im Versicherungswert berücksichtigt wurde. Für diese wird eine Entschädigung nach den gleichen Degressivitätsregeln wie für das **Fahrrad** bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inklusive Mehrwertsteuer gezahlt.

Unter Diebstahl verstehen wir die betrügerische Entwendung einer Sache durch eine Person, die nicht deren Eigentümer ist. Als Diebstahl gilt auch die betrügerische Entwendung einer Sache im Eigentum einer anderen Person zum Zwecke der vorübergehenden Nutzung.

5.2. Sachschäden

Schäden, die durch einen **Unfall**, den Transport des **Fahrrads** einschließlich seiner Auf- und Abladung, Vandalismus oder böswillige Absicht verursacht werden, außer:

- Schäden, die durch normale oder ungewöhnliche Abnutzung, Bau-, Montage- oder Materialfehler oder offensichtliche Wartungsmängel entstehen
- Schäden
 - an den Reifen,
 - an folgendem abnehmbaren **Zubehör** : Batterie, Batterieladegerät, Bordcomputer oder Steueranzeige, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen, wenn keine weiteren Schäden am **Fahrrad** infolge desselben **Schadensfalls** entstanden sind.

Wir versichern zudem Folgendes:

- vom Radfahrer getragene Ausrüstung (Helm, Brille, Armbanduhr, spezielle Kleidung oder Schutzausrüstung), außer wenn keine weiteren Schäden am **Fahrrad** infolge desselben **Schadensfalls** aufgetreten sind,
- **Zubehör** außer das im vorstehenden Absatz ausgeschlossene, das nach der Unterzeichnung erworben und nicht im Versicherungswert berücksichtigt wurde.

Die Ausrüstung des Radfahrers wird zum **Realwert** erstattet und das **Zubehör** wird nach den gleichen Degressivitätsregeln wie das **Fahrrad** erstattet. Unsere Kostenübernahme ist auf maximal 250 EUR inklusive Mehrwertsteuer für diese beide Posten gemeinsam begrenzt.

5.3. Fahrradbeistand

Unter der Rufnummer **02 550 05 55** können Sie rund um die Uhr, an 7 Tagen in der Woche telefonisch in nachstehenden Situationen Beistand in Anspruch nehmen.

Damit wir den Beistand bestmöglich organisieren können, sollten Sie sicherstellen, dass Sie sich vor jeder Maßnahme mit uns in Verbindung setzen und nur mit unserer Zustimmung Beistandskosten eingehen, außer in Fällen von höherer Gewalt.

Wie bei jeder Entscheidung, die Sie betrifft, ist Ihre Zustimmung oder die eines Mitglieds Ihrer Familie eine notwendige Voraussetzung.

Sie können unsere Empfehlungen annehmen oder ablehnen. Wenn Sie jedoch unsere Empfehlungen ablehnen oder wenn Sie unsere Zustimmung nicht eingeholt haben, beschränkt sich unsere Unterstützung, sofern es keine besonderen Einschränkungen gibt, auf die Kosten, die uns entstanden wären, wenn wir die Leistung selbst organisiert hätten.

5.3.1. Versicherte **Schadensfälle**

Sie können den Fahrradbeistand in Anspruch nehmen, wenn eine Weiterfahrt für Sie unerwartet unmöglich wird oder Sie aufgrund folgender Umstände nicht in der Lage sind, unter angemessenen Sicherheitsbedingungen zu fahren:

- ein Verkehrsunfall,
- eine Panne,
- eine Reifenpanne,
- Vandalismus,
- Diebstahl oder versuchter Diebstahl,
- Verlust des Schlüssels des Sicherheitsschlosses und/oder blockiertes Sicherheitsschloss (gegen Vorlage eines Ausweises oder Kaufbelegs des **Fahrrads** auf Anfrage).

Sie erhalten Fahrradbeistand, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das **Fahrrad** ist mehr als 1 Kilometer von Ihrem Abfahrtsort entfernt (Haus, Wohnung, Auto usw.).
- Das **Fahrrad** befindet sich auf einer Straße, die für ein Bergungsfahrzeug zugänglich ist; andernfalls müssen Sie das versicherte **Fahrrad** an den nächstgelegenen Ort bringen, der für das Bergungsfahrzeug zugänglich ist, da Ihnen der Beistand sonst verweigert werden könnte.
- Innerhalb der letzten 12 Monate haben Sie unsere Unterstützung nicht bereits zweimal in Anspruch genommen.

5.3.2. Deckungsleistungen

■ Beistand bei Diebstahl des **Fahrrads**

Wenn Ihr **Fahrrad** gestohlen wurde, übernehmen wir Ihren Transfer zu Ihrem Abfahrtsort, Zielort oder einem anderen Ort Ihrer Wahl in Belgien.

Wenn Sie von Familienmitgliedern begleitet werden, kümmern wir uns auch um diese (Maximum 5 Personen).

Betrifft der Beistand ein vorübergehend geliehenes **Fahrrad**, haben Sie Anspruch auf unsere Unterstützung, wenn Sie gemäß dem Leihvertrag keinen Anspruch auf Unterstützung haben, wobei sich diese dann jedoch darauf beschränkt, Sie zurück zum Vermieter zu bringen.

■ Beistand bei **Unfällen**, Pannen, Reifenpannen, Vandalismus oder versuchtem Diebstahl des **Fahrrads**, Verlust des Schlüssels für das Sicherheitsschloss und/oder blockiertem Sicherheitsschloss.

Wir organisieren und übernehmen die Unterstützung durch einen Pannendienst an dem Ort, an dem Ihr **Fahrrad** infolge eines **Schadensfalls** liegen geblieben ist, oder an dem nächstgelegenen Ort in der Nähe des Ausfallorts, der für das Bergungsfahrzeug zugänglich ist.

Wenn es nicht möglich ist, Ihr **Fahrrad** fahrtüchtig wiederherzustellen oder keine angemessenen Sicherheitsbedingungen zur Leistung des Pannendienstes am Ausfallort gewährleistet werden können, bringen wir Sie und Ihr **Fahrrad** zu einer Werkstatt Ihrer Wahl oder zu Ihrem Abfahrtsort, Zielort oder einem anderen Ort Ihrer Wahl in Belgien, oder beides, wenn Sie nicht vor Ort auf die Reparatur warten.

Wenn Sie von Familienmitgliedern begleitet werden, kümmern wir uns auch um diese (Maximum 5 Personen).

Betrifft der Beistand ein vorübergehend geliehenes **Fahrrad**, haben Sie Anspruch auf unsere Unterstützung, wenn Sie gemäß dem Leihvertrag keinen Anspruch auf Unterstützung haben, wobei sich diese darauf beschränkt, Sie zurück zum Vermieter zu bringen.

■ Ersatzfahrrad

Wenn das versicherte **Fahrrad** aufgrund eines versicherten **Schadensfalls** nicht mehr benutzbar ist, stellen wir Ihnen auf Wunsch für maximal 7 Tage ein Ersatzfahrrad zur Verfügung; wir bemühen uns, Ihnen ein Fahrrad desselben Typs zur Verfügung zu stellen, sind aber lediglich dazu verpflichtet, Ihnen ein mechanisch betätigtes Standardfahrrad (Erwachsenengröße) bereitzustellen.

Wir organisieren und übernehmen Ihren Transport im Taxi sowohl für die Abholung als auch für die Rückgabe des Ersatzfahrrades.

5.3.3. Zahlungsmodalitäten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde

In diesem Fall übernehmen wir gegen Vorlage von Nachweisen oder Originalbelegen die Pannenhilfe- und Transportkosten, die Ihnen entstanden sind, bis zu dem Betrag, den wir bezahlt hätten, wenn wir die Leistung(en) selbst organisiert hätten, bis zu höchstens 125 EUR.

5.3.4. Leistungsgrenze

Wir haften nicht für Nichterbringung des Beistands, Fahrlässigkeit oder Verzögerungen bei der Erbringung, bei Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, oder bei höherer Gewalt, insbesondere bei einem Bürgerkrieg oder internationalen Krieg, einem Volksaufstand, einem Streik, Vergeltungsmaßnahmen, einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, einer Naturkatastrophe usw.

5.3.5. Zusätzliche Ausschlüsse speziell für den Beistand

In folgenden Fällen sind wir nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten:

- Bei Teilnahme an organisierten Fahrten als Amateur, bei denen die Organisatoren der Veranstaltung technische Hilfe leisten. Wenn das Problem nicht durch die technische Unterstützung des Veranstalters gelöst werden kann, können Sie sich an uns wenden.
- Bei der Beförderung von außerschulischen Gruppen von Minderjährigen.
- Bei Immobilisierung infolge einer Geldstrafe jeglicher Art oder einer Beschlagnahmung des **Fahrrads** durch die örtlichen Behörden.

5.3.6. Ihre Verpflichtungen

Sie verpflichten sich zu Folgendem:

- Bereitstellung von Originalbelegen für die entstandenen Kosten auf erstes Anfragen,
- Nachweis der Umstände, durch die der Anspruch auf die im Versicherungsschutz enthaltenen Leistungen entsteht, wenn wir Sie dazu auffordern.

Andernfalls können wir von Ihnen die Rückerstattung der uns entstandenen Kosten bis zur Höhe des Schadens verlangen, den wir erlitten haben, weil Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

6. UNSERE EMPFEHLUNGEN ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

(Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen genaue Angaben über das zu versichernde Risiko machen, indem Sie die Fragen, die wir Ihnen stellen, wahrheitsgemäß beantworten.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten reduzieren oder verweigern wir unsere Unterstützung und Sie müssen uns jegliche bereits gezahlte Entschädigung zurückerstatten.

6.1. Der Versicherungswert

(Artikel 96 bis 98 und Artikel 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie geben den Versicherungswert unter eigener Verantwortung an. Dieser Wert wird in den besonderen Bedingungen aufgeführt

- Bei der Formel „Mono“ muss der Versicherungswert dem auf der Kaufrechnung des **Fahrrads** angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer zuzüglich des Wertes (einschließlich Montage) des mit dem **Fahrrad** gelieferten oder nachträglich montierten **Zubehörs** entsprechen.
- Bei der Formel „Multi“ muss der Versicherungswert dem auf der Kaufrechnung des Bezugs**fahrrads**, d. h. des **Fahrrads**, auf dem die Preisberechnung Ihres Vertrags basiert, angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer zuzüglich des Wertes (einschließlich Montage) des mit dem **Fahrrad** gelieferten oder nachträglich montierten **Zubehörs** entsprechen.

Falls Ihr **Fahrrad** unterversichert ist, wenden wir eine **Verhältnisregel** für Beträge an.

6.2. Die versicherten Fahrräder

Sie müssen uns von jedem der **Fahrräder**, die Sie versichern möchten, die Rechnung und ein Foto schicken, anhand dessen wir es identifizieren können. Vergessen Sie nicht, dies zu tun, da die Fahrräder andernfalls nicht versichert sind.

Zudem müssen Sie uns Folgendes mitteilen:

- Die Anzahl der versicherten **Fahrräder**: Diese Zahl bestimmt die von Ihnen gewählte Formel (Mono oder Multi); im Punkt „1. Versicherte Fahrräder“ (Seite 3) wird angegeben, was je nach Wahl im Versicherungsschutz inbegriffen ist.
- Die Art der versicherten **Fahrräder**: Die Art bestimmt Ihre Prämie sowie das für den Rahmen verwendete Material; bei falscher Angabe wenden wir eine **Verhältnisregel** für Prämien an.

Überprüfen Sie auch das Alter und den Wert der **Fahrräder**, die Sie versichern möchten.

Ihre besonderen Bedingungen legen den Geltungsbereich des Vertrags fest, welcher wiederum unsere Bedingungen für die Übernahme von Risiken vorgibt.

6.3. Verwendung der versicherten Fahrräder

Sollten Sie Ihr **Fahrrad** – auch nur teilweise – für berufliche Zwecke (Dienstreisen) nutzen, müssen Sie uns dies mitteilen und die Prämie wird an diese Nutzung angepasst; bei falscher Angabe wenden wir eine **Verhältnisregel** für Prämien an.

6.4. Die anzubringende Diebstahlsicherung

Erkundigen Sie sich über die Liste der von uns **anerkannte Diebstahlsicherungen** und die Bedingungen, unter denen diese Vorrichtungen eingesetzt werden müssen.

7. UNSERE EMPFEHLUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

(Artikel 60 Abs. 4, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Denken Sie daran, uns etwaige Änderungen mitzuteilen, insbesondere solche, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten reduzieren oder verweigern wir unsere Unterstützung und Sie müssen uns jegliche bereits gezahlte Entschädigung zurückerstatten.

7.1. Wertänderung

Sie sind verpflichtet, uns über Änderungen des zu versichernden Wertes zu informieren, z. B. wenn Sie nach dem Kauf des **Fahrrads** zusätzliches **Zubehör** anbringen.

7.2. Verkauf, Übertragung, Verschenken, Vernichtung und dauerhafte Außerbetriebnahme des versicherten Fahrrads

Denken Sie daran, uns unverzüglich über diese Umstände zu informieren, damit der Vertrag gekündigt oder an den neuen Sachverhalt angepasst werden kann.

7.3. Erwerb eines neuen **Fahrrads**

Sie müssen uns über den Kauf eines neuen **Fahrrads** unterrichten und dessen Eigenschaften mitteilen, falls Sie dieses versichern möchten. Andernfalls werden wir die Unterstützung verweigern.

Wenn Sie ein neues **Fahrrad** kaufen, gilt der zuvor erworbene Versicherungsschutz für das alte und neue **Fahrrad** während 16 Tagen ab dem auf der Kaufrechnung angegebenen Kaufdatum des neuen **Fahrrads**.

Sie müssen uns die Kaufrechnung das neue **Fahrrad** liefern.

Während dieser Frist ist Ihr neues Fahrrad bis zu dem auf dieser neuen Kaufrechnung angegebenen Wert versichert. Nach Ablauf dieser Frist ist Ihr neues **Fahrrad** nicht mehr versichert, wenn es nicht bei uns angemeldet wurde; nur das versicherte **Fahrrad** ist weiterhin versichert, solange Sie dessen Eigentümer, Mieter oder berechtigter Halter bleiben.

7.4. Beendigung des Leasingverhältnisses oder eines sonstigen Mietvertrages für das **Fahrrad**

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf des **Fahrrads**.

8. SCHADENSFÄLLE

8.1. Ihre Pflichten im **Schadensfall**

(Artikel 74 bis 76 und 110 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Bei Nichteinhaltung der nachstehenden Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Unterstützungsleistungen herabsetzen oder unterlassen oder die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls** von Ihnen fordern.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich:

Den Schadensfall zu melden

Sobald der **Schadensfall** eingetreten ist, müssen Sie Folgendes tun:

1. Alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu verhindern oder diesen entgegenzuwirken.
2. Bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus oder böswilligen Beschädigungen sofort und auf jeden Fall binnen 48 Stunden nach Eintritt des **Schadensfalls** bei den zuständigen Behörden (und bei Diebstahl im Ausland bei Ihrer Rückkehr nach Belgien bei den belgischen Justizbehörden) Anzeige erstatten, unter Angabe so vieler Einzelheiten wie möglich: Rahmennummer Ihres **Fahrrads** (auf der Kaufrechnung vermerkt), Beschreibung Ihres **Fahrrads** und die Umstände, in denen Sie es zuletzt gesehen haben.
Sie können die Anzeige auch online erstatten: http://www.belgium.be/fr/services_en_ligne/app_police_on_web.jsp.
3. Uns den **Schadensfall**, dessen Umstände und die bekannten oder mutmaßlichen Ursachen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 8 Tagen nach dessen Eintritt anzeigen.
4. Uns alle folgenden Nachweise aushändigen:
 - a) In allen Fällen:
 - Kopie der Kaufrechnung.
 - b) Bei Diebstahl:
 - die beschädigte Diebstahlsicherung oder deren Schlüssel und den Einkaufsnachweis der Diebstahlsicherung;
 - für Elektro**fahrräder**, das Ladegerät und die Batterieschlüssel des gestohlenen **Fahrrads**;
 - das von den zuständigen Behörden ausgestellte Anzeigeprotokoll;
 - einen polizeilichen Nachweis über den Einbruch in die Box oder den Raum, in dem sich das gestohlene **Fahrrad** befand.

- c) Bei versehentliche (teilweisen oder totalen) Unfallschäden:
- den Kostenvoranschlag mit Angabe der Art des Schadens und des Umfangs der Reparaturen, bevor sie durchgeführt werden. Bei Bedarf fordern wir die Beteiligung eines Sachverständigen;
 - Fotos des beschädigten **Fahrrad**;
 - eine Bescheinigung der Werkstatt, wenn das **Fahrrad** für „nicht reparierbar“ erklärt wird.

Mit uns bei der Abwicklung des Schadensfalls zusammenzuarbeiten

- uns umgehend alle relevanten Unterlagen und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mit teilen und uns ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln Sie nach dem Auftreten des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Untersuchungen zu erleichtern
- vor der Durchführung von provisorischen oder dringenden Reparaturen unsere Zustimmung einzuholen, wenn deren Kosten 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer übersteigen
- uns mitteilen, wo das **Fahrrad** sich zum Zwecke von Sichtuntersuchungen befindet
- uns umgehend zu benachrichtigen, sobald das gestohlene **Fahrrad** gefunden wurde
- bei Diebstahl, wenn die Entschädigung bereits auf der Grundlage eines Totalverlustes gezahlt wurde, innerhalb von 15 Tagen eine der folgenden Optionen zu wählen:
 - den Verzicht auf das **Fahrrad** zu unseren Gunsten
 - oder die Rückgabe des **Fahrrads** gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung, abzüglich des Betrags der erforderlichen Reparaturkosten, um das **Fahrrad** in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8.2. Unsere Pflichten im Schadensfall

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz gilt und innerhalb dessen Grenzen verpflichten wir uns dazu:

- den Vorgang bestmöglich für Sie zu bearbeiten;
- Sie in allen Phasen über den Verlauf Ihres Vorgangs auf dem Laufenden zu halten;
- die fällige Entschädigung so schnell wie möglich zu zahlen.

9. ABSCHÄTZUNGSMODALITÄTEN

Der Schaden muss sofort nach Eintritt eines **Schadensfalls** abgeschätzt werden. Diese Maßnahme ist unerlässlich, bedeutet aber nicht, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen.

Wir beauftragen einen Sachverständigen, der die Reparaturkosten bestimmt und feststellt, ob das **Fahrrad** einen Totalschaden erlitten hat. Die Reparaturkosten werden nach allgemeinem Recht geschätzt.

Bei Unstimmigkeiten über die von unserem Sachverständigen festgesetzte Schadenshöhe haben Sie die Möglichkeit, in Absprache mit unserem Sachverständigen einen anderen Sachverständigen mit der Festlegung der Schadenshöhe zu beauftragen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen ernennen sie einen Dritten, mit dem sie ein Kollegium bilden, das nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. In Ermangelung einer Mehrheit ist die Meinung des dritten Sachverständigen maßgebend. Ernennet eine der Parteien keinen Sachverständigen oder sind sich die Sachverständigen der Parteien über die Wahl des Dritten nicht einig, so wird die Ernennung vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz an Ihrem Wohnsitz auf Antrag der zuerst handelnden Partei vorgenommen.

Gleiches gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und uns aufgeteilt.

10. SELBSTBETEILIGUNG

Die Selbstbeteiligung ist der Teil des Schadens, dessen Kosten Sie selbst tragen müssen.
Die geltende Selbstbeteiligung wird in Ihren besonderen Bedingungen festgelegt.

11. ENTSCHÄDIGUNG BEI REPARATUR

Wird das **Fahrrad** als reparaturfähig erklärt, erfolgt die Berechnung der fälligen Entschädigung wie folgt:

$$\begin{array}{r} \text{Von dem Sachverständigen festgelegter Reparaturbetrag (1)} \\ + \text{ nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (2)} \\ \hline \text{Zwischensumme} \\ - \text{ Selbstbeteiligung} \\ \hline \text{Fällige Entschädigung} \end{array}$$

- (1) Nach Anwendung einer möglichen **Verhältnisregel**, unbeschadet des Vorteils, den wir Ihnen unter den Punkten 5.1, Seite 4 (Diebstahl) und 5.2, Seite 5 (Sachschäden) für **Zubehör** gewähren, das nicht im Versicherungswert enthalten ist.
- (2) Die Entschädigung wird durch den Teil der Mehrwertsteuer ergänzt, der vom Eigentümer des **Fahrrads** basierend auf dem zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden Mehrwertsteuersatz nicht rückforderbar ist, ohne den Betrag der beim Kauf des **Fahrrads** tatsächlich gezahlten Mehrwertsteuer zu überschreiten.

12. ENTSCHÄDIGUNG BEI TOTALSCHADEN

Das **Fahrrad** gilt als Totalschaden, wenn

- der Schaden technisch nicht zu beheben ist
- die Reparaturkosten den Wert des **Fahrrads** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**, wie als (1) in der nachstehenden Berechnung definiert, abzüglich des vom Sachverständigen festgelegten Wertes nach dem **Schadensfall** übersteigen; diese Beträge beinhalten die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer
- das Fahrrad bei Diebstahl nicht gefunden wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige des **Schadensfalls** bei uns
- das **Fahrrad** bei Diebstahl gefunden wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige des **Schadensfalls** bei uns, Sie es jedoch aus einem wesentlichen oder verwaltungstechnischen Grund, der sich nachweislich Ihrer Kontrolle entzieht, erst nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen wieder in Besitz nehmen können.

Im Versicherungswert angemeldetes zusätzliches **Zubehör** wird erstattet, sofern dieses **Zubehör** beschädigt und/oder nicht auf das neue **Fahrrad** übertragbar ist.

Hat das **Fahrrad** einen Totalschaden erlitten, wird die fällige Entschädigung wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r} \text{Wert des Fahrrads zum Zeitpunkt des Schadensfalls (1)} \\ + \text{ nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (2)} \\ \hline \text{Zwischensumme} \\ - \text{ Selbstbeteiligung} \\ \hline \text{Fällige Entschädigung} \end{array}$$

- (1) Festgelegt gemäß den in Ihren besonderen Bedingungen ausgewiesenen Abschätzungsmodalitäten und nach Anwendung einer möglichen **Verhältnisregel**, unbeschadet des Vorteils, den wir Ihnen unter den Punkten 5.1, Seite 4 (Diebstahl) und 5.2, Seite 5 (Sachschäden) für **Zubehör** gewähren, das nicht im Versicherungswert enthalten ist.
- (2) Die Entschädigung wird durch den Teil der Mehrwertsteuer ergänzt, der vom Eigentümer des **Fahrrads** basierend auf dem zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden Mehrwertsteuersatz nicht rückforderbar ist, ohne den Betrag der beim Kauf des **Fahrrads** tatsächlich gezahlten Mehrwertsteuer zu überschreiten.

13. VORSCHÄDEN

Nicht reparierte Vorschäden werden nicht erstattet, wenn wir feststellen, dass:

- sie bereits erstattet wurden, oder
- eine Beteiligung unsererseits für diese Schäden abgelehnt wurde, oder
- wenn sie gemeldet worden wären, eine Unterstützung unsererseits für diese Schäden abgelehnt worden wäre, oder
- die Selbstbeteiligung grösser oder gleich ist wie die Entschädigung eines solchen Schadens, wenn er gemeldet worden wäre.

Bei einem Totalschaden wird die Höhe dieses Vorschadens vom Gesamtbetrag der Entschädigung abgezogen.

14. NUTZUNG DES WRACKS

Sofern nicht anders vereinbart, ist der von uns beauftragte Sachverständige berechtigt, das **Fahrrad** (einschließlich beschädigtes und/oder nicht auf das neue **Fahrrad** übertragbares **Zubehör**) in Ihrem Namen zu verkaufen. Auf diese Summe verzichten Sie zu unseren Gunsten.

15. WIDERSPRUCHSRECHT

(Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Wenn wir Sie infolge eines **Schadensfalls** entschädigen, treten wir in Ihre Rechte gegenüber jeder Person ein, die für den Schaden am **Fahrrad** verantwortlich ist, mit Ausnahme von

- dem Versicherten
- den Mitgliedern seines Haushalts
- dessen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, und Schwägern in gerader Linie, Gästen und Mitgliedern seines Hauspersonals

außer in Fällen von Vorsatz oder in dem Umfang, in dem deren Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam versichert ist.

OPTIONSGARANTIE – SICHERHEIT DES RADFAHRERS

1. VERSICHERTE PERSONEN

- In der Formel „Einzelperson“: Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, eine natürliche Person, wenn Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags älter als 18 Jahre sind; oder der Eigentümer des **Fahrrads**, wenn Sie den Versicherungsvertrag in dessen Namen in Ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter abgeschlossen haben, als er minderjährig war.
- In der Formel „Familie“:
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, eine natürliche Person;
 - Ihr(e) Ehepartner(in) oder Lebensgefährtin/-in, mit dem bzw. der Sie zusammenleben;
 - Ihre Kinder und die Ihres/-r Ehepartners/-in oder Lebensgefährten/-in, wenn diese
 - in Ihrem Haushalt an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse wohnen oder
 - minderjährig sind oder
 - sowohl unverheiratet, Student und unter 26 Jahre alt sind.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen ihren Hauptwohnsitz und Wohnort in Belgien haben.

Wir versichern Sie gegen Personenschäden, die durch einen **Unfall** bei der Benutzung Ihres **Fahrrads** oder anderer Fahrräder oder motorisierter Fortbewegungsmittel, die in den Geltungsbereich des Vertrages fallen, entstehen.

2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Option Sicherheit des Radfahrers gilt in Belgien und in der ganzen Welt bei Reisen und Aufenthalten welche einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 2 Monaten nicht überschreiten.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

3.1. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

Bei einem versicherten **Unfall** berücksichtigen wir bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 pro **Unfall** und pro versichertem Opfer, die Folgen der Personenschäden der Versicherten bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit** zu einem Grad, der gleich oder höher ist als die **Interventionsschwelle** von 10 %. Der festgelegte Betrag wird proportional zum Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** und ohne Selbstbeteiligung an den geschädigten Versicherten ausgezahlt.

Bei einem Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** von 66 % oder mehr wird der Versicherungsbetrag jedoch zu 100 % ausgezahlt.

Für vorübergehende Schäden und Kosten vor der **Konsolidierung** wird keine Entschädigung geleistet.

Der **Begünstigte** des Versicherungsschutzes ist das versicherte Opfer des **Unfalls**.

3.2. Tod

Wir intervenieren unter der Bedingung, dass der Tod als ausschließliche Folge des **Unfalls** eintritt.

Bei der Formel „Einzelperson“ erstatten wir die Bestattungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR an die Person, die nachweisen kann, dass sie diese bezahlt hat.

Bei der Formel „Familie“ zahlen wir den Betrag von 50.000 EUR pro versichertem Opfer an die gesetzlichen Erben.

Unter keinen Umständen können die **Begünstigten** eine Entschädigung für Schäden verlangen, die dem versicherten Opfer eines versicherten **Unfalls** während der Tage entstanden sind, die es vor seinem Tod weitergelebt hat.

3.3. Behandlungskosten

Gegen Vorlage von Nachweisen erstatten wir die anfallenden Behandlungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR, gegebenenfalls nach Abzug der von einem Drittzahler erhaltenen Leistungen.

Behandlungskosten werden definiert als medizinische, pharmazeutische, stationäre, ambulante und erste Prothesenkosten, die durch einen versicherten **Unfall** entstehen.

Ihre besonderen Bedingungen bestimmen die Höhe der Selbstbeteiligung.

4. AUSSCHLÜSSE

Im Rahmen der Option Sicherheit des Radfahrers übernehmen wir Folgendes grundsätzlich nicht:

- die allgemeinen Ausschlussgründe der Basisgarantie (siehe Seite 3 bis 4)
- Krankheiten (einschließlich kardiovaskuläre und vaskulär-zerebrale Erkrankungen, Sehnen- und Muskelerkrankungen, Scheiben- und Wirbel- und rheumatische Erkrankungen, Hernien aller Art), deren Folgeerkrankungen und Folgen, es sei denn, diese Krankheiten sind unmittelbar auf den versicherten **Unfall** zurückzuführen
- **Unfälle**, die sich in Kriegszeiten, Bürgerkriegen oder bei ähnlichen Ereignissen ereignen und auf diese Umstände zurückzuführen sind
- die Folgen eines **Unfalls**, der vorsätzlich von oder unter Mitwirkung eines **Begünstigten** verursacht wird. Nur der betreffende **Begünstigte** oder Mitschuldige ist von der Leistung der Entschädigung ausgeschlossen.
- Schäden, bei denen wir feststellen, dass sie auf die Nichteinhaltung der Vorschriften zum gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Fahrers und/oder der Fahrgäste zurückzuführen sind, insbesondere das Tragen von Helmen (Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Organisation der Straßenverkehrsordnung).

Gerichtliche, verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Geldbußen oder Vergleiche in strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder steuerrechtlichen Verfahren, Zwangsgelder und Schadensersatz, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel im belgischen oder in ausländischen Rechtssystemen angewandt wird, sowie die Strafverfolgungskosten, gehen nicht zu unseren Lasten.

5. UNSERE EMPFEHLUNGEN ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

(Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014)

6. UNSERE EMPFEHLUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

(Artikel 60 Abs. 4, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

7. ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

In Folge eines versicherten **Unfalls** intervenieren wir im Rahmen des Vertrages. Die Entschädigung wird gemäß Punkt 3 der vorliegenden Garantie berechnet.

Wichtige Erläuterungen

Bei der Festlegung der **Interventionsschwelle**, der Schadensabschätzung und der Berechnung unserer Leistungen wird ausschließlich der auf den **Unfall** zurückzuführende Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** berücksichtigt.

Verschlimmert eine bestehende Erkrankung oder eine Vor- oder Zwischenerkrankung die Folgen eines **Unfalls**, erstatten wir nur die Folgen, die der Unfall in deren Abwesenheit gehabt hätte.

Es ist zu beachten, dass bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit von 66% oder mehr**, diese mit 100% gleichgestellt wird für die Ermittlung des an den Versicherten zu zahlenden Betrags.

Beanstandungen

Bei Beanstandungen medizinischer Natur wird eine einvernehmliche Sachverständigenmeinung eingeholt.

Zu diesem Zweck ernennt jede Partei einen medizinischen Sachverständigen ihrer Wahl. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen beiden ernennen die Parteien einen dritten Arzt, der die Entscheidung trifft. Die Entscheidung dieses Arztes ist unanfechtbar und unwiderruflich.

Können sich die beiden ernannten medizinischen Sachverständigen nicht auf die Wahl des dritten Arztes einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Antrag der zuerst handelnden Partei und im Eilverfahren ernannt.

Jede Partei übernimmt jeweils die Gebühren des von ihr ernannten medizinischen Sachverständigen und die Hälfte der Auslagen und Gebühren des dritten Arztes.

8. IHRE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

(Artikel 74 bis 76 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtungen aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und wenn daraus ein Schaden für uns entsteht, reduzieren wir den Schadensersatz in der Höhe des entstandenen Schadens. Hat der Versicherte in betrügerischer Absicht die nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, verweigern wir unsere Unterstützung oder verlangen die Rückerstattung der Entschädigung und/oder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten **Unfall** geleistet wurden.

Sie und die anderen Versicherten müssen alle angemessenen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Folgen eines **Unfalls** zu verhindern und diesen entgegenzuwirken.

Sollte sich dennoch ein **Unfall** ereignen, verpflichten Sie und die anderen Versicherten sich dazu:

dessen Folgen entgegenzuwirken, das heißt:

- alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Unfalls** zu mindern
- eine angemessene Behandlung zur baldmöglichsten Besserung zu erhalten

diesen zu melden, das heißt:

- uns unverzüglich und genau über dessen Umstände, Ursachen, das Ausmaß des Schadens, das Ausmaß der Verletzungen und die Identität der Zeugen und Opfer zu unterrichten
- und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 8 Tagen

mit uns bei dessen Abwicklung zusammenzuarbeiten, das heißt:

- uns unverzüglich alle relevanten Unterlagen (einschließlich des ärztlichen Erstattests, das Sie unmittelbar nach dem **Unfall** ausstellen lassen haben oder der Sterbeurkunde) und alle Angaben, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorfalls erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder uns zu ermächtigen, diese einzuholen,

- Sie sollten darauf achten, ab dem Eintreten des Unfalls alle Schadensnachweise zu sammeln und uns diese unverzüglich auszuhändigen,
- uns alle ärztlichen Atteste und Berichte zukommen zu lassen, die die Folgen des **Unfalls** beschreiben, und uns über Veränderungen des Gesundheitszustandes des Opfers zu unterrichten,
- den Anfragen des medizinischen Sachbearbeiters, der für die Beurteilung der Folgen auf unsere Kosten zuständig ist Folge zu leisten,
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Untersuchungen zu erleichtern,
- uns über alle anderen Versicherer zu informieren, die an Ihrer Entschädigung beteiligt sein könnten,
- uns über jegliche mögliche Mitwirkung eines Dritten am **Unfall** zu unterrichten und uns gegebenenfalls dessen Kontaktdaten mitzuteilen,
- uns jeden Betrag zu melden, den Sie für denselben **Unfall** entgegengenommen haben oder noch entgegennehmen werden,
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Zustellung, Benachrichtigung oder Mitteilung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem **Unfall** zuzusenden.

9. UNSERE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz erworben wird und innerhalb dessen Grenzen verpflichten wir uns dazu:

- **den Schaden auf unsere Kosten zu beurteilen:** Der nach der **Konsolidierung** der Personenschäden verbleibende Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** wird von einem von dem Versicherer beauftragten medizinischen Sachverständigen bestimmt, der auf die Beurteilung von Personenschäden spezialisiert ist. Dieser Arzt orientiert sich an der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität.
Im Todesfall behalten wir uns das Recht vor, eine Autopsie auf unsere Kosten durchführen zu lassen.
- Ihnen 2 Jahre nach dem **Unfall ein vorläufiges Angebot zu unterbreiten**, wenn der medizinische Sachverständige die körperlichen Folgen nach dem **Unfall** als noch nicht konsolidiert einschätzt, der durchschnittliche Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit**, die auf den **Unfall** zurückzuführen ist, jedoch auf mehr als 50 % geschätzt wird.
Die Höhe dieses Vorschusses entspricht einem Viertel der Entschädigung berechnet im Verhältnis des durchschnittlichen Grades der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** welche der medizinische Sachverständige vorsieht. Dieser Vorschuss bleibt Ihnen im Falle einer **Konsolidierung** mit einem Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** unterhalb der in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen **Interventionsschwelle** erhalten.
- Ihnen innerhalb von 3 Monaten **ein endgültiges Entschädigungsangebot zu unterbreiten** nach Erhalt des **Konsolidierungsberichts** der Personenschäden . Im Todesfall läuft diese Frist ab dem Tag, an dem wir im Besitz aller notwendigen Unterlagen sind, um den Zusammenhang zwischen dem Tod und einem versicherten **Unfall** festzustellen.
- **die vereinbarten Beträge** innerhalb von einem Monat nach der Annahme des Angebots durch Sie **zu zahlen**.

10. UNSER REGRESSRECHT

(Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Regress auf haftende Dritte

Die Entschädigung, die wir Ihnen zahlen, gilt zusätzlich zu der Entschädigung, die Sie von einem potenziell haftbaren **Dritten** verlangen können, mit Ausnahme von Behandlungskosten, die wir von diesem im Rahmen eines Forderungsübergangs einziehen.

11. VERSCHLECHTERUNG

Eine mögliche Verschlechterung Ihres Folgezustandes nach der Entschädigung berechtigt Sie zu einer zusätzlichen Entschädigung, wenn aus dem Bericht unseres medizinischen Sachverständigen hervorgeht, dass er mit den im **Konsolidierungsbericht** geäußerten Vorbehalten übereinstimmt und die Verschlechterung in direktem und eindeutigem Zusammenhang mit dem versicherten **Unfall** steht. Die Summe der aufeinanderfolgenden Entschädigungen darf die in den besonderen Bedingungen des Vertrags angegebene Versicherungshöchstgrenze nicht überschreiten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen. Diese Vorschriften können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden. Zu Ihrer Information nennen wir die anwendbaren Artikel.

1. IHR VERTRAG

1.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags

(Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Wir

- AXA Belgium
- Inter Partner Assistance, gesamtschuldnerisch mit AXA Belgium für den Fahrrad-Beistand. Inter Partner Assistance beauftragt AXA Belgium mit allen Fragen der Risikoübernahme und der Vertragsverwaltung, mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

1.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsangebot

Dieser enthält alle Risikomerkmale, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Bedürfnisse erfüllen und Ihren Vertrag ausarbeiten können.

Die besonderen Bedingungen

Diese sind ein individueller Ausdruck der auf Ihre spezifische Situation zugeschnittenen Versicherungsbedingungen und enthalten den tatsächlich erworbenen Versicherungsschutz. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und haben vor diesen Vorrang, soweit sie ihnen widersprechen.

Die allgemeinen Bedingungen

Hierbei handelt es sich um die Beschreibung der Versicherungsleistungen, Ausschlüsse und Bedingungen für die Abwicklung eines **Schadensfalls**.

1.3. Anlaufstellen bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr **Versicherungsvermittler** ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Versicherungsvertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen uns gegenüber zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls zwischen Ihnen und uns ein Problem entstehen sollte.

Teilen Sie unseren Standpunkt nicht, können Sie sich an unseren Dienst „**Customer Protection**“ wenden (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie Kontakt mit dem **Ombudsmann der Versicherungen** aufnehmen (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Auch der **Rechtsweg** steht Ihnen jederzeit offen.

1.4. Inkrafttreten und Laufzeit

(Artikel 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie gezahlt wurde und Sie uns ein Foto und die Rechnung des/r versicherten **Fahrrads/Fahrräder** übermittelt haben.

1.5. Kündigung

(Artikel 66, 70, 71, 80, 81 und 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991)

Insbesondere können Sie den Vertrag kündigen:

Aus folgenden Gründen:	Unter folgenden Bedingungen:
<ul style="list-style-type: none"> ■ zum Ende jeder vereinbarten Versicherungsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none"> ■ in Folge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der allgemeinen Bedingungen bei einer Risikoveränderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach Absendung unserer Änderungsmitteilung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Tarifänderung, es sei denn, eine solche Änderung ergibt sich aus einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen allgemeinen Anpassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe einer Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer erheblichen und dauerhaften Risikominderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ falls wir uns nicht innerhalb von 1 Monat nach Ihrer Anfrage auf die Höhe der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags liegt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir den Vertrag oder eine der im Vertrag enthaltenen Garantien kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie können den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen

Insbesondere können wir den Vertrag kündigen:

Aus folgenden Gründen:	Unter folgenden Bedingungen:
<ul style="list-style-type: none"> zum Ende jeder vereinbarten Versicherungsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none"> in Folge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> bei unbeabsichtigter Unterlassung oder Unrichtigkeit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemachten Risikoangaben (Punkt 6, Seite 7 bis 8) oder bei Risikoerhöhung (Punkt 7, Seite 8 bis 9) 	<ul style="list-style-type: none"> binnen einer Frist von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit oder Erhöhung erfahren, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagieren
<ul style="list-style-type: none"> bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> unter den gesetzlich festgelegten und in dem Aufforderungsschreiben, das wir Ihnen zusenden, dargelegten Bedingungen.
<ul style="list-style-type: none"> wenn ein Zeitraum von mehr als 1 Jahr zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags liegt 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Umfang des Versicherungsschutzes oder dessen Höhe beeinflussen kann 	<ul style="list-style-type: none"> wir können den Vertrag in seiner Gesamtheit oder teilweise kündigen
<ul style="list-style-type: none"> wenn Sie eine der im Vertrag enthaltenen Garantien kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> wir können den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen

Kündigungsform

(Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Kündigungsmitteilung erfolgt:

- entweder per Einschreiben auf dem Postweg,
- durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- oder durch Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Inkrafttreten

(Artikel 71, 72, und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991)

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt die Kündigung zum Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach:

- der Einreichung des Einschreibens bei der Post,
- der Mitteilung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder
- dem Datum der Empfangsbestätigung über die Zustellung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie den Vertrag im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen zur Berücksichtigung einer Änderung

des versicherten Risikos und/oder des Tarifs kündigen, gilt die Kündigung zum Ende der gleichen Frist, frühestens aber zum jährlichen Fälligkeitsdatum, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ende der gleichen Frist in Kraft, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor. Auf diese Frist weisen wir Sie in dem Einschreiben hin, dass wir Ihnen zusenden.

Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall** wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung wirksam.

Sie kann jedoch 1 Monat nach dem Datum der Mitteilung wirksam werden, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der **Begünstigte** eine der Verpflichtungen, die aus dem Eintritt des **Schadensfalls** entsteht, in der Absicht, uns zu täuschen, nicht erfüllt hat, vorausgesetzt, dass wir als Nebenkläger Klage gegen eine dieser Personen bei einem Ermittlungsrichter erhoben haben, oder dass wir sie auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Fälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.

Den aus einer solchen Kündigung entstehenden Schaden erstatten wir, wenn wir unsere Klage zurückgenommen haben oder wenn die Klage zurückgewiesen wurde oder zu einem Freispruch geführt hat.

Automatisches Auslaufen des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch an dem Tag, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung erlischt.

1.6. Aufhebung des Vertrags

Eine Aufhebung des Vertrages wegen vorübergehender Nichtbenutzung des **Fahrrads** ist nicht zulässig.

1.7. Mitteilungen

Alle an uns gerichteten Mitteilungen müssen rechtsgültig an eine unserer Betriebsniederlassungen in Belgien gesandt werden.

Alle an Sie gerichteten Mitteilungen müssen rechtsgültig an die im Vertrag angegebene Anschrift oder an die uns zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilte Anschrift gesandt werden.

1.8. Verwaltungskosten

Wenn wir Ihnen einen festgelegten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie uns eine Aufforderung per Einschreiben geschickt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten pauschal auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des an diesem Tag gültigen Tarifs für Einschreiben von bpost.

Für jedes Einschreiben, das wir Ihnen zusenden, falls Sie uns einen Geldbetrag mit den oben genannten Eigenschaften nicht zahlen, zahlen Sie uns die gleiche Entschädigung, z. B. bei Nichtzahlung der Prämie.

1.9. Indexierung

Die Versicherungssummen, die entsprechenden Prämien und die Selbstbeteiligung sind nicht indexiert.

2. IHRE PRÄMIE

(Artikel 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie wird nach Tarifparametern festgelegt.

Werden diese Parameter geändert, wird die Prämie an die neue Sachlage angepasst.

Die Prämie beinhaltet sowohl den Nettobetrag als auch Steuern, Beiträge und Kosten.

2.1. Zahlung

Sie erhalten bei Vertragsabschluss, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausstellung neuer besonderen Bedingungen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitserklärung.

2.2. Nichtzahlung

Eine Nichtzahlung der Prämie kann schwerwiegende Folgen für Sie haben.

Sie kann für Sie den Entzug unseres Versicherungsschutzes bedeuten oder zur Kündigung Ihres Vertrages führen.

Sie können uns gegenüber für alle Kosten haftbar gemacht werden, die uns durch die Beitreibung dieser Prämie entstehen. Wir senden Ihnen eine Mahnung per Einschreiben, in der wir eine pauschale Entschädigung in Höhe des Zweieinhalbfachen des an diesem Tag gültigen Tarifs für die Einschreiben von bpost verlangen.

3. VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1

1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
- Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
- Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
- Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.

- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.

- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.

- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushalts**unfällen**, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.

- Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf

diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbezogen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;

- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzklausel unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse **privacy@axa.be** oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

LEXIKON

Um das Verständnis Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Begriffe oder Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unseren Versicherungsschutz ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anerkannte Diebstahlsicherung

Jede nach ART** zugelassene Diebstahlsicherung oder jegliche sonstige „Bügel“- „Ketten“- oder „Falt“-Diebstahlsicherung, mit der der Rahmen des **Fahrrads** an einem **festen Befestigungspunkt** gesichert werden kann.
Auf dem belgischen Markt finden Sie eine große Anzahl von Schlössern mit dem ART-Gütesiegel**. Informieren Sie sich bei Ihren Fahrradhändler.

Begünstigter

- Bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit** einer versicherten Person: die versicherte Person, die Opfer des **Unfalls** geworden ist.
- Bei Tod einer versicherten Person (infolge eines vertraglich versicherten **Unfalls**): die gesetzlichen Erben.

Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

Die endgültige Verringerung des physischen, psychosensorischen oder geistigen Potenzials, das sich aus der medizinisch beobachtbaren Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität ergibt.
Es sei darauf hingewiesen, dass jede Beurteilung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 66 % oder mehr vertraglich als eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit angesehen wird.

Dritte

Jede andere Person als die Versicherten.

Fahrrad

Die Bestimmung dieses Begriffs finden Sie im Punkt 1. „Versicherte Fahrräder“ (Seite 3).

Fester Befestigungspunkt

Alle festen, unbeweglichen und fixierten Teile aus Stein, Metall oder Holz, die an einer festen Wand oder am Boden befestigt sind, von denen das Fahrrad auch durch Anheben nicht gelöst werden kann, wenn es mit einer anerkannten Diebstahlsicherung daran befestigt ist.

Interventionsschwelle

Es handelt sich um den Grad der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten, unter welchem keine Unterstützung im Rahmen des Versicherungsschutzes bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit fällig wird. Beispiel:

- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 2 % beträgt, leisten wir keine Unterstützung.
- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 10 % beträgt, leisten wir Unterstützung in Höhe von 10 % des Versicherungsbetrags.
- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 13 % beträgt, leisten wir Unterstützung in Höhe von 13 % des Versicherungsbetrags.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, kollektive Akte militärischer Gewalt, Beschlagnahmung oder Zwangsbesetzung.

Konsolidierung

Das Datum, an dem der medizinische Sachverständige der Ansicht ist, dass die Personenschäden dauerhaft geworden sind.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden aus der Veränderung des Atomkerns, radioaktiver Strahlung, der Erzeugung ionisierender Strahlung jeglicher Art oder der Einwirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Substanzen, Stoffen, Produkten oder Abfällen ergeben.

Realwert

Der Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von dem Sachverständigen festgelegt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden oder einen Beistandsbedarf verursacht hat, der zur Anwendung des Vertrages führen kann.

Terrorismus

Eine Handlung oder Androhung einer Handlung, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert wird, einzeln oder in einer Gruppe durchgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert von materiellem oder immateriellem Eigentum ganz oder teilweise vernichtet, entweder um Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nehmen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu behindern.

Bestimmungen zum Terrorismus

Wird ein Ereignis als Terrorismus anerkannt, sind unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus begrenzt, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen insbesondere den Umfang und den Zeitrahmen für die Erbringung unserer Dienstleistungen.

Im Hinblick auf Risiken mit gesetzlich verbindlicher Deckung für Schäden verursacht durch Terrorismus sind **Schadensfälle** durch Waffen oder Geräte, die dazu konzipiert sind, durch eine strukturelle Veränderung des Atomkerns zu explodieren, grundsätzlich ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen sind alle Formen des durch Terrorismus verursachten **Nuklearrisikos** grundsätzlich ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und unvorhersehbares Ereignis seitens des Versicherten. Im Rahmen der Garantie Sicherheit des Radfahrers muss die Ursache oder eine der Ursachen des Unfalls außerhalb des Körpers des Opfers liegen.

Unruhe

Eine, auch nicht koordinierte, gewalttätige Demonstration einer Gruppe von Personen welche, ohne dass der Versuch die bestehende Ordnung zu zerstören, wohl aber Unruhestiftung sucht und Bekämpfung der öffentlichen Ordnung, durch Aufruhr oder rechtswidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Verhältnisregel

Durch die Verhältnisregel wird die Entschädigung reduziert, die wir im Schadensfall zahlen müssen, wenn die Angaben, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage für den Vertrag genutzt wurden, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Es gibt zwei Arten von Verhältnisregeln

1. Die Verhältnisregel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{Versicherungsbetrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden sollen}}$$

2. Die Verhältnisregel für Prämien gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{gezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewendet werden sollen}}$$

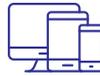
Volksbewegung

Eine, auch nicht koordinierte, gewalttätige Demonstration einer Gruppe von Personen welche, ohne dass der Versuch die bestehende Ordnung zu zerstören, wohl aber Unruhestiftung sucht, durch Aufruhr oder rechtswidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Zubehör

Mit der Nutzung des **Fahrrads** zusammenhängendes Zubehör, ob fest (d. h. fest am **Fahrrad** angebracht, wie Schutzbleche, feste Beleuchtung, Klingel, Gepäckträger) oder abnehmbar (d. h. leicht abmontierbar, wie z. B. abnehmbare Beleuchtung, Kindersitz, Gepäcktasche, Fahrradanhänger, Batterie, Ladegerät, Bordcomputer oder Steuerbildschirm, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen, Fahrradpumpe).

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Zusammenfassung über alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

